

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Verfasser	Wesentliche Inhalte	Berücksichtigung im weiteren Verfahren
15 Amt für Stadtentwicklung und Statistik 16.04.2012	<ul style="list-style-type: none"> – In den textlichen Festsetzungen ist die Ausnahmeregelung für Einzelhandelsnutzung eindeutig zu begrenzen. Bei Geschossflächen über 666 qm sind Ladeneinheiten über 100 qm zulässig. Dies wird abgelehnt. – Einzelhandelsnutzung ist entsprechend der Stellungnahme textlich zu regeln. 	<ul style="list-style-type: none"> – In den textlichen Festsetzungen wurde entsprechende Regelung vorgenommen.
231/2 Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Abteilung Grundstücks- wertermittlung 28.03.2012	<ul style="list-style-type: none"> – Die Planstraßen C und D werden durch Abschluss von Erschließungsverträgen hergestellt und kostenfrei an die Stadt übertragen. Dies gilt auch für die Verlängerung der Planstraße C als Fuß- und Radweg und öffentliche Grünfläche. – Die Planstraße A wird als Privatstraße ausgewiesen und mit GFL- Rechten zugunsten der Feuerwehr belastet. Sie ist bereits als asphaltierter Fahrweg vorhanden und dient der Erschließung der Bahnflächen nördlich des Plangebietes. – Die Platzfläche zwischen den Baufeldern 3.1 und 3.2 bleibt auch im Privateigentum. Die Erschließung des Feuerwehrzentrums erfolgt ausschließlich über private Erschließungsflächen. – Für den Grunderwerb entstehen der Stadt Köln keine Kosten. Es können Kosten für Eintragung der Dienstbarkeiten entstehen. – Durch die Änderung des Planungsrechts entstehen keine Entschädigungsforderungen gemäß § 39 ff BauGB. 	<ul style="list-style-type: none"> – Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Amt 233 Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Vermessungsabteilung 09.03.2012	<ul style="list-style-type: none"> – Durch die Planung sind Belange des Amtes 233 nicht berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> – entfällt
Amt 234/1 Amt für Liegenschaften,	<ul style="list-style-type: none"> – keine Bedenken – Aufstellungsbeschluss des StEA vom 30.09.2010 	<ul style="list-style-type: none"> – – Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Verfasser	Wesentliche Inhalte	Berücksichtigung im weiteren Verfahren
Vermessung und Kataster, Abteilung für Bodenordnung und Ortsbaurecht 20.04.2012	<ul style="list-style-type: none"> – Seit 31.07.2003 rechtskräftiger Bebauungsplan 69450/08 – Keine Ortsatzungen gem. BauGB oder BauONRW – Hochwassergefährdeter Bereich (natürliches Überschwemmungsgebiet) – Bauschutzbereich Flughafen Köln/Bonn – Altlastenverdachtsfläche für das gesamte Plangebiet (Gutachten Altstandortrecherche Eeri) – Keine Baulasten – Die Flurstücksnummern sind anzupassen – Teilflächen befinden sich im Privateigentum, zur Umsetzung des Bebauungsplanes ist von privat-rechtlicher Einigung auszugehen. – Bitte um frühzeitige Beteiligung sofern bodenordnende Maßnahmen erforderlich werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Hinweis im Bebauungsplan – Hinweis im Bebauungsplan – Hinweis im Bebauungsplan – Begründung wurde angepasst
Amt 26 Gebäudewirtschaft Köln 05.04.2012	<ul style="list-style-type: none"> – Das im B-Plan-Entwurf festgesetzte Baufeld 1 ist für den Neubau einer Feuerwache vorgesehen. Die Zufahrt zur Feuerwache wird unmittelbar hinter der Unterführung von der Gummersbacher Straße erfolgen müssen. Eine dafür erforderliche Ampelschaltung ist mit dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik vorbesprochen. – Gegen die weiteren Festsetzungen des B-Plan-Entwurfs bestehen seitens der Gebäudewirtschaft keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> – entfällt
Amt 375/2 Berufsfeuerwehr 03.04.2012	<p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Plangebiet ist zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung eine Wassermenge von 1.600 l/min (96 m³/h) in einem Umkreis von 300 m über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden nachzuweisen. Die nächste Entnahmestelle für das Löschwasser darf vom Gebäudezugang nicht weiter als 100 m entfernt sein und 20 m nicht unterschreiten. <p><u>Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – In brandschutztechnischer Hinsicht werden allgemeine Hinweise zu Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr gegeben. 	<p><u>Löschwasserversorgung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann nachgewiesen werden. <p><u>Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Brandschutzanforderungen sind Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.

Verfasser	Wesentliche Inhalte	Berücksichtigung im weiteren Verfahren
<p>Amt 57 Umwelt- und Verbraucherschutzamt 11.04.2012</p>	<p><u>Verkehrslärmschutz</u> – Stellungnahme wird zum 27.04.12 nachgereicht.</p> <p><u>Verkehrsbedingte Luftschadstoffe</u> – Unter Berücksichtigung der eingereichten Verkehrszahlen und des aktuellen Bebauungsplanentwurfes werden die Grenzwerte der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid im Jahresmittel an der Gummersbacher Str. und auf der Str. des 17. Juni erreicht, das vor allem auf das hohe Verkehrsaufkommen und auf die zukünftig beidseitige Straßenrandbebauung zurück zu führen ist. Es wird empfohlen, eine Berechnung des Untersuchungsraumes ohne die durch die Planung verursachten Verkehrsströme zu ergänzen. Dem Amt 57 sind entsprechende Eingangsdaten für den Ist-Zustand zur Verfügung zu stellen. Aus den bisherigen Untersuchungsergebnissen können die im Umweltbericht getroffene Aussage nicht abgeleitet werden. – Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Umweltzone. Langfristig ist von einer rückläufigen Schadstoffbelastung auszugehen.</p> <p><u>Natur und Landschaft</u> – Der Aussage, dass mit der Planung verbundenen höheren Versiegelungsgrad trotzdem zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt kommt, kann nicht nachvollzogen werden. Die Aussage ist zu relativieren, da auch die Eingriffsbilanzierung zu einem Defizit kommt. – In der Eingriffsbilanzierung ist darzustellen, ob in der geplanten Parkanlage vorgesehener Baumbestand in die Bewertung eingeflossen ist oder in der Bilanz die Baumgruppen veranschlagt wurden. Davon ist die Punktbewertung abhängig. Die versiegelten Wege sind mit 0 Punkten zu bewerten. Die Bilanzierung ist entsprechend anzupassen. – Es wird darauf hingewiesen, dass die Zauneidechse zwar nicht nachgewiesen wurde, dies aber an dem ungünstigen Untersuchungszeitraum liegen kann. Eignung ist gegeben, da potentielle Lebensräume auf der</p>	<p>– Im Umweltbericht wurde eine nähere Betrachtung der Luftschadstoffe vorgenommen.</p> <p>– Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>– Die Eingriffsbilanzierung wurde überarbeitet.</p> <p>– In Rahmen einer Kartierung konnten keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden.</p>

Verfasser	Wesentliche Inhalte	Berücksichtigung im weiteren Verfahren
	<p>Fläche vorhanden sind. Eine Nachkartierung ist durchzuführen.</p> <p><u>Klima</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Klimatopkarte weißt „Stadtklima II bzw. III“ aus, das sich durch einen hohen Belastungsgrad auszeichnet. Es kann zu Windfeldstörungen, intensiven Wärmeinseln, problematischem Luftaustausch und zeitweise hohen Schadstoffbelastung kommen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels gelten Parkanlagen und Freiflächen als erhaltenswert. Intensive Zunahme an versiegelten Flächen sollte gebremst werden. Dem Belang Klimawandel ist bei der Bauleitplanung Rechnung zu tragen. – Das Plangebiet stellt eine unversiegelte Brachfläche mit der Fähigkeit Kaltluft zu produzieren dar. Das geplante Bauvorhaben führt zur Freiflächenversiegelung und Verminderung von Kaltluftentstehungsflächen und dadurch zu einer Verstärkung des Wärmeeffekts. Die Planung sollte zwingend entsprechende Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel vorsehen, bzw. einen Ausgleich planen. Die vorgesehene Dachbegrünung sollte im gesamten Plangebiet festgesetzt werden. – Ein Katalog von Maßnahmen zur Erstellung eines „klimatischen Gesamtkonzepts“ ist anzufertigen und in die Planung einzubinden. <p><u>Solarenergetische Optimierung / CO2-Minderung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Stellungnahme wird nachgereicht <p><u>Elektromagnetische Felder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Rahmen der Planung sind geeignete Abstände zu Trafostationen einzuhalten. Es werden Hinweise zu den Abständen gegeben. <p><u>Untere Landschaftsbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Eine umfassende Artenschutzprüfung ist erforderlich. Ein fachkundiger Gutachter ist anzubinden. Ein besonderes Augenmerk ist auf Flussregenpfeifer und die Zauneidechse zu legen. – Artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BauGB sind zu beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> – Im Plangebiet sind Grün- und Freiflächen vorgesehen, die entsprechend festgesetzt sind. – In der Begründung und im Umweltbericht werden die Maßnahmen zum Klimaschutz beschrieben. – Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Im Rahmen einer Kartierung konnten keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden.

Verfasser	Wesentliche Inhalte	Berücksichtigung im weiteren Verfahren
	<ul style="list-style-type: none"> – Gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG dürfen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres die durch das Bauvorhaben betroffenen Pflanzen nicht betroffen werden. – Nach Erhalt der Artenschutzprüfung kann eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. – Zum Thema Baumschutz wird die Stellungnahme nachgereicht. <p><u>Immissionsschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei der Schalluntersuchung wurde das Boarding House an der Gummersbacher Str. 2 nicht als Immissionsort berücksichtigt. Dies ist bei der Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung zu berücksichtigen. Die Untersuchung ist zu ergänzen und Schallleistungspegel entsprechend neu zu berechnen. – Durch detaillierte Planung ist zu klären, ob ein Feuerwehrzentrum unter Einhaltung der IFSP zu realisieren ist. – Immissionsschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Feuerwehrzentrums hat zuständigkeitshalber durch die Bezirksregierung Köln zu erfolgen. – Die 26. BImSchV ist zu beachten. <p><u>Wasser- und Abfallwirtschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Keine grundsätzlichen Bedenken. – Bei Eingriffen in den Boden muss mit Auffüllungen gerechnet werden, die ggf. zu erhöhten Entsorgungskosten führen. – Eine Grundwassernutzung kann nur im Einzelfall entschieden werden und bedarf im Regelfall einer wasserrechtlichen Erlaubnis. – Eine abfallrechtliche Beurteilung des geplanten Feuerwehrzentrums ist zuständigkeitshalber durch die Bezirksregierung zu erfolgen. <p><u>Vorsorgender Bodenschutz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei der Herrichtung der Bodenschicht sind die Vorgaben des § 12 BBodSchV einzuhalten. – Hinweis auf die Anzeigepflicht gem. § 2 Abs. 2 LBodSchG. Im Baugenehmigungsverfahren werden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. <p><u>Boden- und Grundwasserschutz</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <ul style="list-style-type: none"> – Durch den zusätzlichen Immissionsort ist keine Veränderung der Lärmkontingentierung zu erreichen. <ul style="list-style-type: none"> – Die IFSP wurden unter Berücksichtigung des geplanten Feuerwehrzentrums berechnet. <ul style="list-style-type: none"> – Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <ul style="list-style-type: none"> – Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <ul style="list-style-type: none"> – Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Verfasser	Wesentliche Inhalte	Berücksichtigung im weiteren Verfahren
	<ul style="list-style-type: none"> – Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich Altstandorte 10516, 80217_008 und 80217_009. Es handelt sich um Eisenbahnflächen und Flächen der ehemaligen chemischen Fabrik Kalk. – Zu den Altstandorten 10516 und 80217_008 liegen Bodenuntersuchungen vor, dass Bodenbelastungen vorhanden sind. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Altlastenfläche wurde im Plan entsprechend gekennzeichnet.
<p>Amt 611/3 Umweltbelange 26.03.2012</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Gegen die Inhalte der Planung bestehen keine Bedenken. – Der erforderliche externe Ausgleich von ca. 20.000 Ökopunkten soll voraussichtlich im zukünftigen Grünzug Kalk-Süd verortet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> – Hinweis wird zur Kenntnis genommen. – Die Eingriffs-/Ausgleichsbewertung wurde überprüft. Insgesamt verbleibt ein Defizit von 7.802 Ökopunkten im Plangebiet „Deutzer Feld“. Im Bereich der Gemarkung Kalk, Flur 26, Flurstück 121 wird der externe Ausgleich im Rahmen der Anlage des Grünzuges Kalk-Süd (Bebauungsplan-Verfahren „Wiersbergstraße“) auf einer 2.000 m² großen Teilfläche umgesetzt. Die Fläche des Grünzuges wird zunächst als Baustelleneinrichtung bzw. Baustellenzu- und Abfahrt für diverse Abriss- und Baumaßnahmen im Bereich der Kaiserin-Theophanu-Schule genutzt, danach wird der Grünzug Kalk-Süd angelegt. Da diese Fläche bereits in städtischem Besitz ist, reicht eine Festsetzung im Bebauungsplan „Deutzer Feld“ zur Sicherung der Umsetzung des externen Ausgleichs aus.
<p>Amt 62 Bauverwaltungsamt 18.04.12</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Das Plangebiet grenzt im Süden an einen vorhandenen unterirdischen Stadtbahntunnel an. Es können Lärm oder Erschütterungen auftreten. Bei Neubauvorhaben sind ggf. Vorkehrungen zu treffen. – Für Kellergeschosse und Tiefgaragen ist mit Anker und Verbauresten am Stadtbahnbau zu rechnen. Sämtliche Verbauarbeiten sind mit Amt 69 abzustimmen. Das beigefügte Merkblatt ist zu beachten. Der Zustand der Bauwerke des Amtes 69 darf nicht beeinträchtigt werden. – Bei Ausbau der Platzfläche westlich der Planstraße C ist darauf zu achten, dass der Verlauf der Straßenbegrenzungslinie in der Öffentlichkeit insb. im Hinblick auf die Verkehrssicherungs- und Reinigungspflichten nachvollziehbar ist. Abstimmung mit 69 ist erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> – In den textlichen Festsetzungen wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen. – In den textlichen Festsetzungen wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen. – Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Verfasser	Wesentliche Inhalte	Berücksichtigung im weiteren Verfahren
	<ul style="list-style-type: none"> – Für die private Platzfläche kommt spätere Übernahme durch die Stadt nicht in Betracht. – Für die private Platzfläche und private Planstraße A sind die GFL-Rechte im Grundbuch oder ggf. im Baulastenverzeichnis zu regeln. – Die Kosten für Ausbau dieser Anlagen für die Feuerwehr sind dem Projekt „Feuerwehrzentrum“ zu zurechnen. Eine Finanzierung aus Erschließungsmitteln ist nicht möglich. – Soweit durch die Änderung des Bebauungsplanes Änderungen an den öff. Verkehrsflächen erforderlich werden, sind diese vom Veranlasser zu tragen. Die anbaufreie Gummersbacher Str. wird durch die Erschließungsfunktion für das Feuerwehrzentrum zu einer beitragsfähigen Erschließungsanlage. – Entlang der Planstraße C und des Fuß- und Radweges sind 23 Bäume zu pflanzen. – Es ist im Bebauungsplan zu regeln, dass die Baumstandorte innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verändert werden dürfen, wenn bei der Detailplanung eine Veränderung erforderlich ist. – Im Bebauungsplan ist darauf hinzuweisen, dass das Straßenprofil in der Plangrundlage nur nachrichtlich dargestellt ist. – Die Anlage 4 enthält kein Kapitel C. – Hinweis auf einen Fehler auf der Seite 23 der Planbegründung. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Baumanzahl wurde festgesetzt. – In den textlichen Festsetzungen wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen. – In den textlichen Festsetzungen wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen. – Die angesprochenen Fehler wurden korrigiert.
<p>Amt 63 Bauaufsichtsamt 28.03.2012</p>	<ul style="list-style-type: none"> – In bauordnungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. – Um im Baufeld 1 im Bereich der Baulinie eine geschlossene Bebauung zu erreichen, sollte geprüft werden, geschlossene Bauweise festzusetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Entsprechend den Erfordernissen des Feuerwehrzentrums wird auf die Festsetzung der Bauweise verzichtet, so dass die planungsrechtliche Zulässigkeit von Baukörper ermöglicht wird, die der offenen oder geschlossenen Bauweise entsprechen. Die Festsetzung der Baulinie wird nach den Wettbewerbsergebnissen des Realisierungswettbewerbs für das Feuerwehrzentrum geprüft und angepasst.
<p>Amt 67 Amt für Landschaftspflege und Grünflächen 21.03.2012</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Gegen die Inhalte der Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. – Die in der Gummersbacher Straße vorhandenen Straßenbäume sollten im B-Plan als zu erhalten festgesetzt 	<ul style="list-style-type: none"> – Der bestehende Baumbestand wurde auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes angelegt und wird durch eine entspre-

Verfasser	Wesentliche Inhalte	Berücksichtigung im weiteren Verfahren
	<p>werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Grünfestsetzungen unter Punkt 7.1 „Private Grünflächen“ sind mit einer Überdeckung der Tiefgaragen für Baumpflanzungen mit einer Höhe von 1,50 m und mindestens 25 m² Bodenfläche zu ergänzen. – Die Baumfestsetzungen unter Punkt 7.2 sind um die Festsetzung von 23 Bäumen für die Planstraße C gemäß Erschließungsplan zu ergänzen. – Der externe Ausgleich auf der Grünfläche im B-Plan „Wiersbergstraße“ ist zu konkretisieren. – Die Pflanz- und Grünmaßnahmen aus dem Wettbewerb „Neubau Feuerwehrzentrum“ sollten im B-Plan als Grünfestsetzungen gesichert werden. – Der bestehende Erschließungsvertrag für das CFK-Gelände ist der neuen Planung anzupassen. – Für die grün- und freiraumplanerischen Belange ist ein qualifizierter Begrünungsplan von einem anerkannten Landschaftsarchitekten zu erstellen und mit dem Amt für Landschaftspflege und Grünflächen abzustimmen. 	<p>chende Festsetzung planungsrechtlich gesichert.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die textlichen Festsetzungen wurden ergänzt. – Die textlichen Festsetzungen wurden ergänzt. – Der erforderliche externe Ausgleich von ca. 20.000 Ökopunkten soll voraussichtlich im zukünftigen Grünzug Kalk-Süd verortet werden. – Die Wettbewerbsergebnisse liegen noch nicht vor. – Anpassung des Erschließungsvertrages für die aktuelle in Ausbau befindliche Planstraße C ist erfolgt. – Qualifizierter Begrünungsplan wurde erarbeitet, die Abstimmung erfolgt im nächsten Verfahrensschritt.
<p>Amt 80 Wirtschaftsförderung 30.03.2012</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Gegen die Inhalte der Planung bestehen keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> – entfällt
<p>AWB Köln GmbH & Co.KG 13.04.12</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Keine Bedenken, soweit die Vorgaben der Abfallsatzung und die Befahrbarkeit der Straßen mit 3-achsigen Müllsammelfahrzeug sichergestellt ist. 	<ul style="list-style-type: none"> – Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.
<p>Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53, Immissionschutz 04.04.2012</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Gegen die Inhalte der Planung bestehen keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> – entfällt
<p>Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Köln 10.04.2012</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Hingewiesen wird, dass zur Planstraße D vertragliche Regelungen vom 07.10.2004 und 01.05.2005 existieren, die auch der Stadt vorliegen. – Über die Nutzung der unbebauten Grundstücke innerhalb des Plangebietes, die sich im Eigentum des Landes NRW befinden, wurde noch nicht entschieden. – Angeregt wird, dass die Zulässigkeit von Staffelge- 	<ul style="list-style-type: none"> – Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Die Staffelgeschosse sind nach BauO NRW grundsätzlich zulässig,

Verfasser	Wesentliche Inhalte	Berücksichtigung im weiteren Verfahren
	<p>schossen zur besseren Lesbarkeit des B-Plans als Planeinschrieb erfolgt.</p>	<p>eine gesonderte Regelung ist nicht erforderlich.</p>
<p>DB Services Immobilien 20.03.2012</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Die Stellungnahme, die im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung abgegeben wurde, behält ihre Gültigkeit: – Im betroffenen Bereich befinden sich keine Leitungen der DB Energie. Es ist zu prüfen, ob sich dort die Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone AG befinden. – Die Ansprüche seitens der Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter gegen die Deutsche Bahn AG sind ausgeschlossen. Immissionen sind entschädigungslos hinzunehmen. Die Abwehrmaßnahmen sind ausgeschlossen. Evtl. erforderlichen Schutzmaßnahmen sind auf eigene Kosten vorzunehmen. – Abstand und Art der Bepflanzung ist so zu wählen, dass das Bahngelände und Lichtraumprofil des Gleises nicht beeinträchtigt werden. Mindestabstand, der sich aus der Endwuchshöhe und dem Sicherheitszuschlag von 2,5 m ergibt, ist einzuhalten. Bei Gefahr in Verzug ergreift die DB AG die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Eigentümers. – Alle notwendigen Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhalt von Bahnanlagen sind ohne Einschränkungen zu gewähren. – Der Zugang der Bahnanlagen muss jederzeit gewährleistet sein. – Gegenüber allen stromführenden Teilen sind Sicherheitsabstände und bzw. Sicherheitshinweise vorzusehen und einzuhalten. – Beleuchtung und Werbeflächen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs ausgeschlossen ist. – Hingewiesen wird darauf, dass die für das Feuerwehrzentrum erforderliche Antenne für den Sprechfunkverkehr keine Auswirkungen auf die Anlagen der Deutschen Bahn haben darf. 	<ul style="list-style-type: none"> – Leitungen der Vodafone AG sind nach der Aussage der Firma aurelis Real Estate Gmbh & Co. KG im Plangebiet nicht vorhanden. – Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. – Laut Aussage des Amtes für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz ist die Technik soweit entwickelt, dass bei Anlagen die einwandfrei funktionieren zu erwarten ist, dass diese Anlagen sich nicht stören lassen und andere Anlagen nicht beeinflusst werden. Im geplanten Feuerwehrzentrum wird keine Funkanlage vorgesehen die

Verfasser	Wesentliche Inhalte	Berücksichtigung im weiteren Verfahren
		<p>höhere Sendeleistungen als ein Feuerwehrfahrzeug aufweist, daher werden hier keine Konflikte gesehen, denn auch Feuerwehrfahrzeuge nähern sich Bahnanlagen. Es ist davon auszugehen, dass die Bahn bei ihren Funkanlagen ohnehin eine gewisse Robustheit hat, da der elektrische Zugbetrieb mit Oberleitung gelegentlich Lichtbögen an den Stromabnehmern verursacht. Diese Funken haben ein breites hochfrequentes Spektrum das andere elektrotechnische Gewerke oder Funkanlagen auch stören kann. Mithin also auch Signalanlagen oder Funkanlagen der Bahn. Probleme bei der Bahn sind dadurch nicht bekannt.</p> <p>Insgesamt werden keine negativen Einflüsse der geplanten Funkanlagen der Feuerwehr auf die Bahn erwartet.</p>
Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Köln 02.04.2012	– Gegen die Inhalte der Planung bestehen keine Bedenken.	– entfällt
Polizeipräsidium Köln Kriminalkommissariat 11.04.2012	– Gegen die Inhalte der Planung bestehen keine Bedenken.	– entfällt
Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR 17.04.2012	– keine Bedenken	– entfällt
Stadtwerke Köln GmbH In Verbindung Rheinenergie AG, Rheinische NETZGesellschaft mbH Kölner Verkehrsbetriebe AG 12.04.2012	<ul style="list-style-type: none"> – keine Bedenken – Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Strom sowie Fernwärme kann aus den vorhandenen Anlagen der Umgebung erfolgen. – Ansprechpartner für die Abstimmung ist Herr Hasenberg. 	– entfällt
Westdeutscher Rundfunk Abt. Senderbetriebstechnik 12.03.2012	– Gegen die Inhalte der Planung bestehen keine Bedenken.	– entfällt